

Weisung über die gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile

Gültig ab: 01.01.2024

Allgemeines:

Gemäss Art. 7 Abs. 2 BVG entspricht der meldepflichtige Jahreslohn dem massgebenden Lohn gemäss AHVG. Diese Bestimmung dient der beitragsrechtlichen Koordination zwischen der ersten und der zweiten Säule. Alle Lohnbestandteile, für die AHV-Beiträge bezahlt werden müssen, unterliegen grundsätzlich auch der Beitragspflicht gemäss BVG.

Nach Art. 3 Abs. 1 lit. a BVV 2 kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vom massgebenden Lohn gemäss AHVG abweichen, indem sie Lohnbestandteile weglässt, die nur gelegentlich anfallen.

Die Pensionskasse Nidwalden macht in Art. 6 Abs. 1 des Vorsorgereglements von dieser Möglichkeit Gebrauch. Der vorgenannte Artikel regelt in einer nicht abschliessenden Aufzählung die gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile, welche **NICHT** zum Jahreslohn zählen. Dies sind:

- ⇒ Dienstaltersgeschenke
- ⇒ Ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen
- ⇒ Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit
- ⇒ Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- ⇒ Entschädigungen bei Entlassungen

Ziel der vorliegenden Weisung ist es, diese Liste zu erweitern, um Unsicherheiten vorzubeugen und die Rechtsgleichheit sicherzustellen.

Die nachfolgenden Aufzählungen sind nicht abschliessend.

Weitere Lohnbestandteile, die **NICHT** zum Jahreslohn zählen (Aufzählung nicht abschliessend):

- ⇒ Entschädigungen bei Entlassungen ungeachtet der kündigenden Partei
- ⇒ Überzeitenentschädigung
- ⇒ Treueprämien / Dienstaltersgeschenke
- ⇒ Spesenentschädigung jeglicher Art
- ⇒ Weiterbildungskosten
- ⇒ Kinder- und Ausbildungszulagen
- ⇒ Familienzulagen
- ⇒ Erwerb ersatz bei Militärdienst (EO; sofern direkt an den Arbeitnehmer ausbezahlt)
- ⇒ Mutterschaftsentschädigung (sofern direkt an die Arbeitnehmerin ausbezahlt)
- ⇒ Geburtszulagen
- ⇒ Beteiligungen am Geschäftsergebnis (Boni, etc.) in nicht vorhersehbarer Höhe und falls diese unregelmässig ausbezahlt werden
- ⇒ Gehaltsnachgenuss bei Todesfall
- ⇒ Abgangsentschädigung nach Art. 19 des Entschädigungsgesetzes der Behörden (161.3)

Lohnbestandteile, die zum Jahreslohn zählen (Aufzählung nicht abschliessend):

- ⇒ Monatslohn (inkl. 13.)
- ⇒ Pauschallohn
- ⇒ Lektionslohn, sofern dieser mindestens CHF 4'800.00 pro Jahr ausmacht
- ⇒ Stellvertretungslohn, sofern dieser mindestens CHF 4'800.00 pro Jahr ausmacht
- ⇒ Behördenentschädigung
- ⇒ Funktionszulagen resp. -Entschädigung (z. B.: Schülerrat, Werkraum-Betreuung)
- ⇒ Stundenentschädigung für z. B. Läusekontrolle, Arbeitsgruppenbetreuung
- ⇒ Pikettdienst
- ⇒ Nacht- und Sonntagszulagen
- ⇒ Beteiligungen am Geschäftsergebnis (Boni, etc.) im vorhersehbaren und in der Vergangenheit regelmässig ausgeschütteten Mindestausmass
- ⇒ Entschädigung für Projektarbeiten
- ⇒ Inkonvenienzentschädigungen
- ⇒ Sitzungsgelder

Wir weisen auf Art. 2 Abs. 1 bis 4 des Vorsorgereglements der Pensionskasse Nidwalden hin, wo die Versicherungspflicht grundsätzlich geregelt ist.

Bei Unklarheiten bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.